

## Radionuklide in Lebensmitteln

### rechtliche Basis

Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl

### geregelt Substanzen und Rahmendaten:

Cäsium-134 und Cäsium-137

### Grundsatzbeurteilung der Arbeitsgruppe „Nicht Sicher“

Milch und Milcherzeugnisse*	Summe aus Cs-134 und Cs-137 > 370 Bq/kg	nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet
Lebensmittel, die für Säuglinge unter sechs Monaten bestimmt sind*	Summe aus Cs-134 und Cs-137 > 370 Bq/kg	nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet
Andere Lebensmittel*	Summe aus Cs-134 und Cs-137 > 600 Bq/kg	nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet

\* Der Wert für konzentrierte Erzeugnisse und Trockenerzeugnisse wird auf der Grundlage des für den unmittelbaren Verbrauch rekonstituierten Erzeugnisses berechnet (Fußnote 6 zu Art. 2 (2) der VO (EG) Nr. 733/2008).

### Ausnahme

Dieses Beiblatt gilt nicht, wenn aufgrund eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls die Kommission eine Durchführungsverordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (Euratom) 2016/52 erlässt.

### etwaige Zusatznotwendigkeiten

---

### Literatur

Empfehlung der Kommission vom 14. April 2003 über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl (2003/274/Euratom)

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission